

AUS DEM ARCHIV

Margarethe von Galen Frauen als politisch Verfolgte

Aus: STREIT 4/1992, S. 148-161 (Auszug)

Der Begriff „frauenspezifische Verfolgung“ taucht in Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts, die sich mit dem Asylrecht befassen, nicht auf. In 185 Urteilen der Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte über Asylanträge von Frauen, die in den Jahren 1984 bis 1990 bei der Zentralen Dokumentationsstelle der Freien Wohlfahrtspflege für Flüchtlinge e.V. in Bonn (ZDFW) gesammelt wurden, ließ sich der Begriff „frauenspezifische Verfolgung“ an drei Stellen finden. (...)

Die Gerichte haben sich wiederholt mit der Frage befaßt, ob Frauen als Asylberechtigte anzuerkennen sind, die staatliche Repressionen zu befürchten haben, weil sie speziell ihrer Unterdrückung dienende Normen übertreten bzw. nicht befolgen. Die Gerichte sind zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen gekommen. Am weitesten geht der Verwaltungsgerichtshof Wiesbaden, der seit 1984 die Linie verfolgt, der Unterdrückung der Frauen im Iran asylherhebliche Bedeutung beizumessen.

In einer Entscheidung vom 8.5.1984 kommt das VG Wiesbaden zu dem Ergebnis, daß die iranische Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen sei, weil sie infolge der Asylantragstellung und wegen ihres Auftretens als westlich geprägte Frau bei einer Rückkehr in den Iran gefährdet wäre. Die Kammer berührt in dieser Entscheidung auch die grundsätzliche Frage der Gefährdung von Frauen im Iran, läßt aber „offen, ob Frauen und Mädchen derzeit im Iran ein Gruppen-schicksal bedroht“. Nach Auffassung der Kammer spreche vieles dafür, insbesondere dann, wenn die Frauen und Mädchen nicht schon während der Shahzeit islamisch erzogen worden seien.

Diese Sichtweise setzt sich in einer weiteren Entscheidung des VG Wiesbaden fort. Mit Urteil vom 28.1.1985 stellt das Gericht fest, daß Frauen, die sich nicht der Kleiderordnung unterwerfen, Maßnahmen befürchten müssen, die gegen Leib und Leben gerichtet sind.

In einer Entscheidung vom 06.02.1987 wird diese Auffassung noch einmal ausführlich begründet. Das Gericht stellt fest, die iranische Klägerin habe „auch deshalb politische Verfolgung zu befürchten, weil sie nicht den Eindruck vermittelt, dem von Ajatollah Khomeini propagierten Modell einer islamischen Frau zu entsprechen (...) Es genügt aber schon das Verhalten einer Frau, das nicht diesem Frauenideal entspricht, um die entsprechende Person in den Augen der Revolutionsgarden und Revolutionswächter mißliebig auffallen zu lassen. Frauen, die sich nicht den in Iran herrschenden Kleider- und Verhaltenszwängen unterwerfen, müssen Maßnahmen befürchten, die gegen Leib und Leben

gerichtet sind. Diese Maßnahmen können von einer schlichten Unterschrift unter ein Reuebekenntnis bis zur Todesstrafe reichen. (...) Gerade diese Organisationen (Komitees und Pasardan, Hinzufügung der Verfasserin) sind dafür bekannt, daß sie mit Schärfe gegen nicht angepaßte Frauen vorgehen, weil nach deren Ansicht nur eine Frau, die sich traditionell-islamisch kleidet, einen Platz in der Gesellschaft hat.“

In ähnlicher Weise mißt auch das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein dem Eintreten einer Iranerin für die Gleichberechtigung der Frau und den damit verbundenen Verstößen gegen die Kleidervorschriften Bedeutung bei. Das Gericht stellt fest, der iranischen Klägerin drohe politische Verfolgung, weil das Regime Frauen, die gegen die Kleidervorschriften verstoßen, als konterrevolutionäre Staatsfeinde ansehe und die Nichteinhaltung der Bekleidungs Vorschriften einer politischen Betätigung gegen das Regime gleichgesetzt werden.

In krassem Gegensatz dazu stehen andere Entscheidungen, in denen die Ungleichbehandlung der Frauen im Iran lediglich als „Ausdruck der islamischen Werteordnung“ gesehen wird, die zwar westlichen Maßstäben nicht entspreche, aber keine asylrechtliche Bedeutung haben solle. (...)

In diesen Tagen wird das deutsche Asylrecht eine grundlegende Änderung erfahren. Es sind auch Verfassungsänderungen mit dem Ziel der besseren Gleichstellung der Frau im Gespräch. Wenn auch die Änderung des Asylrechts die Rechtstellung der Flüchtlinge im Allgemeinen sicherlich nicht verbessern wird, könnte der Bonner Gesetzgeber doch die Möglichkeit wahrnehmen und Regelungen schaffen, die den Besonderheiten frauenspezifischer Verfolgung gerecht werden. Angesichts der Massenvergewaltigungen in Bosnien ist der Anlaß aktueller denn je. (...)